

HRRS-Nummer: HRRS 2015 Nr. 386

Bearbeiter: Karsten Gaede und Christoph Henckel

Zitiervorschlag: HRRS 2015 Nr. 386, Rn. X

BGH 4 StR 535/14 - Beschluss vom 12. März 2015 (LG Halle)

Verwerfung der Revision als offensichtlich unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

Entscheidungstenor

1. Auf die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Halle vom 18. Juli 2014 wird

a) das Verfahren eingestellt, soweit der Angeklagte in den Fällen II. 8 und II. 9 der Urteilsgründe wegen sexuellen Missbrauchs unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses verurteilt worden ist; im Umfang der Einstellung fallen die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Angeklagten der Staatskasse zur Last;

b) das vorgenannte Urteil im Schuldspruch dahin geändert, dass der Angeklagte wegen sexuellen Missbrauchs unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses in sieben Fällen, davon in einem Fall in Tateinheit mit schwerem sexuellem Missbrauch einer widerstandsunfähigen Person verurteilt ist.

2. Die weiter gehende Revision wird verworfen.

3. Der Beschwerdeführer hat die verbleibenden Kosten seines Rechtsmittels und die der Nebenklägerin im Revisionsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Gründe

Das Landgericht hat den Angeklagten wegen sexuellen Missbrauchs unter Ausnutzung eines Beratungs-, 1
Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses in neun Fällen, davon in einem Fall in Tateinheit mit schwerem
sexuellem Missbrauch einer widerstandsunfähigen Person zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren und
sechs Monaten verurteilt. Hiergegen wendet sich der Angeklagte mit seiner auf die ausgeführte Sachrüge
gestützten Revision.

1. Der Senat hat das Verfahren auf Antrag des Generalbundesanwalts gemäß § 154 Abs. 2 StPO eingestellt, 2
soweit der Angeklagte in den Fällen II. 8 und II. 9 der Urteilsgründe wegen sexuellen Missbrauchs unter
Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses verurteilt worden ist. Dies hat die
aus der Beschlussformel ersichtliche Änderung des Schuldspruchs sowie den Wegfall der für diese Taten
festgesetzten Einzelstrafen von jeweils einem Jahr Freiheitsstrafe zur Folge.

2. Die Teileinstellung des Verfahrens lässt den Ausspruch über die Gesamtstrafe unberührt. Der Senat kann im 3
Hinblick auf die verbleibenden Einzelstrafen von drei Jahren Freiheitsstrafe im Fall II. 7 der Urteilsgründe und
sechsmal einem Jahr Freiheitsstrafe in den Fällen II. 1 bis II. 6 der Urteilsgründe ausschließen, dass das
Landgericht ohne die in den eingestellten Fällen verhängten Freiheitsstrafen eine noch mildere Gesamtstrafe
gebildet hätte.

3. Die Überprüfung des Urteils aufgrund der Revisionsrechtfertigung hat im verbleibenden Umfang keinen 4
Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben (§ 349 Abs. 2 StPO).